



Jahressteuergesetz 2024 - Bundesfinanzministerium legt Entwurf vor

Geplante Änderungen bei der Umsatzsteuer

Kaum ist die Tinte auf dem nach fast neunmonatigem Ringen beschlossenen Wachstumschancengesetz trocken, da hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits einen 240 Seiten starken Entwurf für das neue Jahressteuergesetz 2024 veröffentlicht. Es enthält viele verfahrensrechtliche Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung.

Aus Erfahrung ist klar: Kein Gesetz verlässt das Gesetzgebungsverfahren so, wie es hineinkam. Was von den nachfolgenden Ideen dann am Ende Gesetz wird und wann, bleibt abzuwarten. Für einige Regelungen ist eine rückwirkende Anwendung ab 1. Januar 2024 geplant.

Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Geplant ist die weitere Absenkung des Umsatzsteuersatzes für pauschalierende Betriebe von 9 Prozent auf 8,4 Prozent für das Kalenderjahr 2024. Die Regelung war bereits für das Wachstumschancengesetz vorgesehen, wurde aber nicht Gesetz.

Auch eine automatisierte Anpassung des Durchschnittssteuersatzes für Landwirte ab

dem Jahr 2026 ist geplant. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Das BMF hat den ermittelten Durchschnittssatz sowie die der Berechnung zugrunde liegenden Daten spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, in dem dieser ermittelt worden ist, im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Der ermittelte Durchschnittssatz gilt dann ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens ist das Bundeszentralamt für Steuern. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Des Weiteren sollen die maßgebenden Umsatzgrenzen angehoben werden. Vo-

raussetzung für die Befreiung soll sein, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Sofern die Prognose für den Gesamtumsatz 50.000 Euro nicht überschritten hat, war eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das gesamte laufende Kalenderjahr zulässig. Auch wenn der tatsächliche Umsatz 50.000 Euro im Laufe des Kalenderjahres entgegen der Prognose überstiegen hat, konnte die Kleinunternehmerregelung bis zum Ende des Kalenderjahres angewandt werden.

Diese offene Ausgestaltung ist unionsrechtlich nicht mehr zulässig. Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

In Anlehnung an die Frist zur Abgabe von

Juni-Ticker

- Jahressteuergesetz 2024:
 - Änderungen zur Umsatzsteuer
 - Änderungen zur Einkommensteuer
- Neue Fristenregelung
- Photovoltaik-Anlagen steuerfrei

STEUERTERMINE JUNI 2024

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Montag, den 10.06.2024*		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 06. 1	13. 06. 1
Kirchensteuer	10. 06. 1	13. 06. 1
Solidaritätszuschlag	10. 06. 1	13. 06. 1
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 06. 1	13. 06. 1

1 Die Schonfrist endet am 10.06.24, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
 ** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JUNI 2024

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Juni 2024	24. 06.	26. 06.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Steuererklärungen für steuerlich beratene Steuerpflichtige hat der inländische Kleinunternehmer bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres die Möglichkeit, den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu erklären.

Unberechtigter Steuerausweis auch bei Gutschriften

Die Neuregelung schließt eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke. Sie bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Mit Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) u. a. entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld begründen kann.

Vorsteueraufteilung nach Gesamtumsatzschlüssel

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden.

Ort der sonstigen Leistung bei virtuellen Veranstaltungen

Der Ort der sonstigen Leistungen für Streaming-Leistungen wird an die EU-Rechtsprechung angepasst. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, an einen Endverbraucher, werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden.

Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)

Die Vorschrift über Bildungsleistungen wird neu gefasst und die Vorgaben der Mehr-

wertsteuersystemrichtlinie damit umgesetzt. Das wurde höchste Zeit, hat doch die EU diesbezüglich bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Nach der Neuregelung fallen unter die Steuerbefreiung: der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst dabei auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Auch selbständige Lehrer, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen.

Leistungen der Fortbildung sollen nur dann umsatzsteuerbefreit sein, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Steuerbefreit soll zukünftig auch Schul- und Hochschulunterricht sein, der von Privatlehrern erteilt wird. Eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist nach der Neufassung nicht mehr erforderlich.

Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport

Auch diese Neuregelung hat das Ziel der vollständigen Umsetzung der Vorgaben durch die EU. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben. Hierunter fallen jedoch beispielsweise nicht Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren.

Die Steuerbefreiung kann auch für Leistun-

gen an Personen in Betracht kommen, die nicht Mitglieder der begünstigten Einrichtung sind. Die neue Steuerbefreiung umfasst auch die bislang andersorts geregelten sportlichen Veranstaltungen. Auch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben soll unter die neue Steuerbefreiung fallen, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung steht.

Unternehmereigenschaft juristischer Personen

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die bereits am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde immer wieder verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2024. Der Gesetzentwurf sieht nun eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist um weitere 2 Jahre vor.

Neue Pflichtangabe auf Rechnungen und Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Es soll eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall eingeführt werden, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. In diesem Fall muss der Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ erfolgen. So erhält der Rechnungsempfänger die notwendige Information, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können. Dieser ist nach der geplanten Änderung des Umsatzsteuergesetzes erst möglich, wenn der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt und

- a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet,
- b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet.

Der EuGH hat entschieden, dass der Steueranspruch gegenüber dem Leistungserbringer erst mit Vereinnahmung des Entgelts entsteht. Der Leistungsempfänger kann dementsprechend den Vorsteuerabzug unter diesen Umständen auch erst zu diesem Zeitpunkt vornehmen.

Die Regelungen sollen ab 1. Januar 2026 gelten.

Aktuelles Jahressteuergesetz 2024: Geplante Änderungen bei der Einkommensteuer

Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen: Neuregelung und Klarstellung

Steuerfrei sollen die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen sein, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt. Mit der Änderung soll die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Durch die Änderung wird zudem klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten – aber ohne Wohneinheiten – Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freibetrag und nicht um einen Freibetrag handelt.

Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets

Arbeitgeber sollen zukünftig geldwerte Vorteile aus Arbeitnehmern gewährten Mobilitätsbudgets mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent versteuern können. Dafür muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Pauschalierung ist möglich, soweit die Leistungen den Betrag von 2.400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen (privaten) Mobilitätsleistungen – unabhängig vom Verkehrsmittel – in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Der Gesetzgeber hat hier vor allem E-Scooter oder Sharing-Angebote im Sinn. Die Pauschalierung gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und dauerhaft zur Privatnutzung überlassene Firmenwagen.

Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen

Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Vermögen des Unternehmens ihres Arbeitgebers wird steuerlich gefördert. Mit der geplanten Regelung wird der Anwendungsbereich dieser Steuervergünstigung auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen ausgeweitet. Danach sollten nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Um unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden, dürfen die bereits gesetzlich definierten Schwellenwerte in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung eines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegen.

Buchwertübertragung bei identisch beteiligten Mitunternehmerschaften

Soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer übertragen wird, soll zukünftig eine Übertragung zum Buchwert möglich sein. Hintergrund ist ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten

Der Bundesrat forderte es schon für das Wachstumschancengesetz. Die praktizierte Verwaltungsregelung, Bonusleistungen der Krankenkasse bis zu 150 Euro pro Jahr nicht als Beitragsrückerstattungen zu behandeln und somit eine Kürzung der abzugsfähigen Sonderausgaben zu vermeiden, wurde jetzt im Jahressteuergesetz 2024 mit aufgenommen. Bis Ende des Jahres 2024 gilt noch eine entsprechende Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums.

Ausschluss vom Lohnsteuerjahresausgleich

Nach der Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien sind ab 2023 bestimmte Arbeitstage bei der Bestimmung des Lohnzahlungszeit-

raums nicht mitzuzählen. Das sind Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt (z. B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder tageweise Beschäftigung im Inland). Durch die Änderung der Regelungen zum Lohnsteuerjahresausgleich wird klargestellt, dass der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs führt.

Besteuerung von Arbeitslohn während Freistellung nach Kündigung

Es soll eine Ergänzung der Tatbestände für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erfolgen. Danach beinhalten diese zukünftig auch Einkünfte, die für Zeiten der widerrieflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre.

Parallel dazu werden die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen ergänzt. Das OECD-Musterabkommen, dem viele Länder folgen, sieht vor, dass der Arbeitslohn, den ein von seiner Tätigkeit freigestellter Arbeitnehmer für die Zeit vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhält, in dem Staat besteuert wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dagegen kann nach bisheriger deutscher Sichtweise dieser Arbeitslohn in der Regel nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden. Das führt zur Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerungen.

Daher soll das deutsche Rechtsverständnis an die Sichtweise des OECD-Musterabkommens angepasst werden. Ausdrückliche Regelung für diese Einkünfte aus unselbständiger Arbeit im jeweiligen Abkommen haben jedoch Vorrang vor der gesetzlichen Neuregelung.

Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Fast wäre das Wachstumschancengesetz an den Bauern gescheitert. Denn einige Bundesländer wollten die Zustimmung im

Bundesrat von der Rücknahme der Steuererhöhung beim Agrardiesel abhängig machen. Dazu kam es zwar nicht, aber es wurde ein kurzfristiger, gleichwertiger und angemessener Ausgleich versprochen.

Die nun im Gesetzesentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 enthaltene, nicht entfristete, sondern nur um zwei weitere Betrachtungszeiträume für 6 Jahre verlängerte Tarifglättung für Land- und Forstwirte entspricht daher nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes nicht den gemachten Versprechungen. Auch weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe enthält der Gesetzentwurf nicht.

Aktuelles

Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Durch neue Vorgaben für die Post kann die Zustellung von Briefen künftig länger dauern. Davon sind auch steuerliche Regelungen zur Berechnung von Fristen betroffen. Der Gesetzgeber möchte mit dem PostModG die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängern. Folgerichtig sieht der Gesetzentwurf auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor.

Die Verbände haben zu den Verfahrensänderungen im Steuerrecht Stellung genommen und hierzu ausgeführt:

- **Auswirkung auf Fristberechnung:** Um die Vermutungsregelung für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 AO an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, sollen diese von drei Tagen auf vier Werktage geändert werden. Klargestellt wird auch, dass Samstage hiernach als Werktage gelten. Im Windschatten dieser Anpassungen plant die Bundesregierung die Regelung des § 108 Abs. 3 AO für die Bekanntgabe nicht mehr anzuwenden. Mit der Folge, dass eine Bekanntgabe an einem Samstag erfolgen kann und die Einspruchsfrist zu laufen beginnt. Das birgt

Risiken bei der Fristberechnung und kann Nachteile für die Steuerpflichtigen haben.

- **Nachteile durch Bekanntgabe an Samstagen vermeiden:** Die bisherige Rechtslage ist nunmehr seit Jahrzehnten durch die Rechtsprechung klargestellt und zur üblichen Praxis geworden. Die betrieblichen Abläufe sind entsprechend ausgestaltet. Neben dem ohnehin noch erhöhten Arbeitsaufkommen und dem Fachkräftemangel in kleinen und mittleren Kanzleien braucht es nicht noch zusätzlich eine Umstellung von Arbeitsabläufen. Deshalb hat man sich für eine Beibehaltung der Anwendung des § 108 Abs. 3 AO sowie eine Verlängerung der Vermutungsregelung auf fünf Werktage ausgesprochen.

Photovoltaikanlagen seit dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerfrei

Bürgerinnen und Bürger sind oft aber noch unsicher bei der steuerlichen Behandlung ihrer Anlage.

Die Finanzverwaltung fasst die steuerlichen Regeln zum Betrieb von Photovoltaikanlagen deshalb noch einmal zusammen:

Betreiberinnen und Betreiber, die die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und ihre Photovoltaikanlage zum sogenannten Nullsteuersatz, also ohne Umsatzsteuer erworben haben, können auf die Anzeige ihrer seit dem 1. Januar 2023 aufgenommenen Tätigkeit beim Finanzamt verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Photovoltaikanlage nach dem Einkommensteuergesetz begünstigt ist und keine weitere unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird.

Seit 1. Januar 2023 gilt für Kauf und Installation kleiner Photovoltaikanlagen und für dazugehörige Stromspeicher eine Umsatzsteuer von null Prozent, wenn:

- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen/Wohnungen/Wohngebäuden, auf öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden oder
- an Wohnwagen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden, installiert sind.

Ist die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage kleiner oder gleich 30 kW(p), dann entfällt ein Nachweis der Belegenheit. Für den Erwerb dieser kleinen Anlagen greift dann automatisch der Nullsteuersatz.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus kann auf die steuerliche Erfassung beim Finanzamt und die Vergabe einer Steuernummer verzichtet werden, wenn:

- das Unternehmen ausschließlich den Betrieb einer Photovoltaikanlage i. S. d. § 3 Nr. 72 EStG und § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG (und steuerfreie Vermietung) umfasst,
- die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG angewendet wird und
- die Erwerbstätigkeit ab dem 1. Januar 2023 aufgenommen wurde.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird keine Steuernummer vergeben. Gegenüber den Netzbetreibern ist in diesen Fällen die Marktstammdatenregisternummer der Photovoltaikanlage mitzuteilen. Die Information an den Netzbetreiber bezüglich der Inanspruchnahme der Vereinfachung ist jedoch zwingend erforderlich, da anderenfalls die (vom Netzbetreiber ausgewiesene) Umsatzsteuer für den eingespeisten Strom von den Betreiberinnen oder Betreibern der Anlage geschuldet werden würde.

Erfüllt der Unternehmer hingegen eine der Voraussetzungen nicht, bedarf es bei erstmaliger unternehmerischer Betätigung einer elektronischen Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung an das zuständige Finanzamt.

Für Anlagen, die vor 2023 installiert wurden, gelten die alten Steuerregeln.

Betriebliche Jubiläumsfeier

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden (BSG, Urteil v. 23.4.2024 - B 12 BA 3/22 R).

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.